Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

30 (22.6.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtliches Verkündigungsblatt

Großh. Bad. Amts. und Amtsgerichtsbezirf Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M ohne Bestellgelb. — Preis der zweigespaltenen Zeile 25 S. Drud und Berlag von Abolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Rr. 204.

M 30.

Samstag, den 22. Juni

1918.

(Rr. 6343.) Befauntmachung über ben Banbel mit Rarton, Bapier und Bappe.

Bom 17. Dai 1918.

Auf Grund der Berordnung des Bundesrats über Papier, Karton und Pappe vom 15. September 1917 (Reichs-Gefethl. S. 895) wird folgendes bestimmt:

Der Handel mit unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe ift vom 24. Mai 1918 ab nur solchen Berjonen gestattet, die mit diesen Baren bereits vor dem 1. Januar 1916 Sandel getrieben baben. Den hiernach jum Sandel berechtigten Perionen fann die Danbetsbefugnis enigegen werben, wenn Taifachen vorliegen, die die Ungaverläffigseit bes Sandlers in bezug auf den Sandelsbefrieb darfun.

Den auf Grund des § 1 vom Sandel ausgeschlossenen Perionen kann die Grlanbnis zum Sandel auf Autrag ansnahmsweise ereilt werden. Die Erlanbnis kann zeitlich, örtlich und kachlich begrenzt, sowie unter Bedingungen und auf Biderruf erteilt werden. Bird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirst sie für das Reichsgebiet.

\$ 8.

Gegen die Berjagung und den Biberruf der Erlaub-nis jowie gegen die Entziehung der Handelsbefugnis ift nur Beschwerde guläffig; fie hat teine aufschiebende Bir-

\$ 4.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stel-len für die Erteilung, Bersagung und den Biderruf der Erlaubnis sowie für die Entziehung der Handelsbefugnis und die Entscheidung siber Beschwerden zuständig sind. Bor der Entscheidung sind Bertreter des Papierhandels gutachtlich zu hören, die von den amtlichen Handelsver-tretungen zu benennen sind. Die Landeszentralbehörden bestimmen auch das Nähere siber das Bersahren.

Dertlich suftandig jur Entscheidung ift die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Sandelsbetriebs liegt. Fehlt es an einer inländischen Sauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Sandel betrieben wird, die zuständige Stelle.

Wer nach § 1 seinen Handel mit unbedrucktem und unbeschriebenem Bapier, Karton und Pappe nicht fort-seben darf, darf die davon betroffenen Waren nicht mehr seigen darf, darf die davon betroffenen Waren nicht mehr verkaufen oder sonstwie weitergeben. Er hat seine Bestände an solchen Waren binnen 48 Stunden nach Menge und Art sowie unter Beifügung von Mustern der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Die Kriegswirtschaftsstelle hat die Waren auf Rechnung und Kosten des Sändlers zu verwerten. In die Erlaubnis zum Handel nachgesincht, so ist mit der Berwertung nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über das Gesuch zu warten. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Berwertung ergeben, entscheidet endgültig die von der Vendeszentralbehörde bestimmte Stelle. behörde bestimmte Stelle.

Andere Berjonen, die jum Sandel mit unbedructem und unbeichriebenem Papier, Karton und Barve nicht be-fugt find und mehr als fünfundamangig Rilogramm von einer diefer Baren besigen, durfen diefe Baren in unbebrudtem und unbeidriebenem Buftand ohne Genehmis gung ber Kriegsmirtichafisftelle für bas Deutsche Beitungsgewerbe nicht verfaufen oder fonftwie meitergeben.

Das Gigentum an unbedructem und unbeidriebenem Papier, Rarton und Bappe fann durch ichriftliche Unord

nung der Kriegswirtichaftsstelle für das Deutsche Bei-tungsgewerbe auf eine in der Anordnung gu bezeichnende tungsgewerbe auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Stelle übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer oder dem Gewahrsamsinhaber zugeht. Die Kriegswirtschaftsüteste hat für die übernommenen Baren einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Ersolgt keine Einigung, so entscheidet über den Uebernahmepreis endgültig das Reichsichiedsgericht für Kriegswirtschaft. Ueber andere Streitigkeiten, die sich aus der Eigentumsübertragung ergeben. entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

\$ 8

Die Ariegswirtichaftsstelle für das Deutsche Zei-tungsgewerbe ist besugt, unbedrucktes und unbeschriebe-nes Papier, Karton und Pappe zu beichlagnahmen. Die Mes Sapier, Nation und pappe in veintagnunnen. Die Beichlagnahme ersolgt durch Mitteilung an denjenigen, der die Gegenstände im Beste hat. Sie tritt mit dem Inachen der Mitteilung in Kraft. Die Beichlagnahme hat die Birkung, daß die Bornahme von Beränderungen an den von ihr beriftzien Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Beringungen über fie nichtig finb. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen über ne nichtig und. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen üchen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollkreckung oder Arreit-vollziehung erfolgen. Trop der Veschlaguahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zu-stimmung der Kriegswirtichaftsstelle für das Dentiche Zeitungsgewerbe erfolgen.

Der von der Beichlagnahme Betroffene ift verpflich-Der von der Beschlagnahme Betrossene ist verpstich-tet, die Gegenstände zu verwahren und vsleglich zu be-handeln. Die Beschlagnahme verliert ihre Birkung, wenn die Kriegswirtschaftspelle für das Deutsche Zei-tungsgewerbe dem von der Beschlagnahme Betrossenen nicht binnen vier Wochen eine Anordnung über die Eigen-tumsübertragung gemäß § 7 zugehen läßt.

Mit Gefängnis bis ju fechs Monaten und mit Befdirafe bis ju gehntaufend Mart ober mit einer diefer Strafen wird bestraft,

- 1. wer enigegen den Borichriften des § 1 mit unbe-brudiem und unbeschriebenem Bapier, Rarton und Pappe Sandel treibt.
- 2. wer entgegen den Boridriften bes § 6 Beftanbe an unbedrudtem und unbeschriebenem Bapier, Rarton und Pappe verfauft oder fonftwie weitergibt, ober wer die vorgeichriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig ober wiffentlich falich erftattet,
- wer unbejugt einen nach § 8 beichlagnahmten Ge-genstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, ver-wendet, verfauft oder fauft oder ein anderes Ber-äußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn ab-
- wer der durch § 8 auferlegten Berpflichtung, die beichlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.

Neben der Strafe fann auf Einziehung der Baren erfannt werden, auf die sich die strafbare handlung be-zieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören ober

Die Befanntmachung tritt mit dem Tage der Berfin-dung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 9 der Befannt-machung über Papier, Karton und Leppe pom 20 Sentember 1917 (Reichs-Gefeth!. G. 841) cutter Rraft.

Berlin, ben 17. Mai 1918.

Der Reichstangler.

3. B.: Greiberr von Stein.

Becordnung.

(Bom 29. Mai 1918.)

Den Sandel mit Rarton, Papier u. Bappe betr.

Bum Bollaug ber Befanntmachung des Reichsfang-fers vom 17. Mai 1918 fiber den Sandel mit Karton, Pa-pier und Rappe (Reichs-Gefeisbl. C. 417) wird verordnet,

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Befanntmachung des Reichsfanzlers ist das Ministerium des Junern. Ueber die Beschwerben nach § 4 iowie über Streitigkeiten nach § 6 Absah 1 und § 7 letter Sat der Befanntmachung des Reichsfanzlers enticheidet der Landeskommissär.

Jur Erteilung und Enthiehung der Erlaubnis' iowie aur Untersagung des Handels werden bei den Bezirksämtern besondere Stellen errichtet, welchen der Amtsvorsfland voer dessen Stellen errichtet, welchen der Amtsvorsfland voer dessen Stellen errichtet, welchen der Amtsvorsfland des Bezirksrats und zwei Bertreter des Pavierhandels angehören. Die Vertreter des Handels werden auf Borichlag der Handelskammer vom Landeskommissär ernannt. Dieser bezeichnet auch das Mitalied des Bezirksrats, welches der Stelle angehören soll.

§ 3. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ift ichriftslich einzureichen. Es ist dabei anzugeben, ob und seit wann der Antragsieller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitht, ob und mit welchen Gegenständen er vor dem 1. Januar 1916 gebandelt hat und für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Gegenstände die Erlaubnis erteilt werden foll.

Auf das Bersahren bei der in § 2 dieser Berordnung bezeichneten Stelle sinden die §§ 19 bis 27 der Landesberrslichen Berordnung vom 31. August 1884, das Bersahren in Berwaltungssiachen betreffend, sinngemäße Anwendung. Ueber die erteilte Erlaubnis ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen. Sierfür ist eine Taxe ohne Sportel von 5 bis 50 Mark zu entrichten. Die Taxe wird in der Entscheidung seitgesetzt.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Bertün-dung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berordnung vom 28. September 1917, Papier, Karton und Pappe betreffend (Gesehese und Berordnungsblatt S. 382), außer Kraft. Karlsruhe, den 29. Wai 1918.

Großherzogliches Ministerium bes Innern.

Befannimannng. Den Sebammenunterricht an der Sebammen-

ichule in Donaueschingen betreffend. Der Unterricht an der Hebammenschule zu Donau-eschingen beginnt am 24. Juni 1918 und dauert 6 Monate.

Frauenspersonen, welche am Unterricht teilzunehmen wünschen, haben tie eriorderlichen Zeugnisse über ihr Alter, ihren Leumund, sowie ein bezirkeamtliches Zeugnis über ihre gettige und forperliche Bejähigung bis 16 Juni 1918 an

ben Unterzeichneten einzujenden.
Gie finden Aufnahme in der Schule, soweit Blat vor-fanden ift und erhalten von hier aus einen Bulaffungefchein

augejendet.

Die Zugelossenen haben sich am 23 Juni 1918 in dem Anftaltsgebäude (Joseistraße Rc. 109) einzusinden. Das Honorar für den Unterricht beträgt 60 K, die Entschädigung für die Berpflegung während der Dauer des Unterrichtsturjed 390 K Beide Beträge sind gleich beim Eintritt bar mitzubringen.

Schülerinnen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Stan-desgedict: tann auf gemeinderätliches Ansuchen bei der Fürst-lich Fürstenbergischen Mildenstissungskommission in Donau-eichingen Befreiung vom Unterrichtshonorar gewährt werden, auch können ihnen die Berpflegungekoiten teilweise nachge-lassen werden. Das Ansuchen ist schriftlich zum Eintrittstermine einzureichen.

Donauejdingen, den 28. Mai 1918 Der Borfiand der Gebammenichule. Dr. Schonig.

Borstehende Bekanntmachung bungen wir hiermit zur bssentlichen Kenntnis mit dem Anfägen, daß auch im kaufenben Jahr die Abhaltung der Hebammenlehrkurse in Freiburg und heidelberg nicht möglich ift, in den Lehrkurs in Donaueschützen sedoch, soweit Blat vorhanden, Schülerinnen aus dem ganzen Großherzogtum aufgenommen werden.

Durlach, ben 10. Juni 1918. Groftbergogliches Bezirtsamt.

Das Kontursversahren über das Bermögen des Hoteliers Karl Friedrich Kipfer in Karlsruhe ist nach Abhaltung bes Schinftermins und nach vollzogener Schlifverteilung aufgehoben Durlach, den 11. Juni 1918. Der Gerichtsichreiber Gr. Umtsgerichts. Aufruf.

Bwede Durchführung der reftlofen Kontrolle aller im wehrpflichtigen Alter ftebenden Berjonen haben famtliche

wehrpslichtigen Alter stehenden Personen haben sämtliche a) infolge erlittener Zuchthausstrase, b) durch besondere Straserkenntnis, e) infolge Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte vom Dienst im heere oder der Marine Ausaeschlossenen, so-weit sie nach dem 1. August 1869 geboren sind, sich in der Beit vom 23. 6. dis 25. 6. 1918 bei den zuständigen Stellen angumelben.

Ge hat zu erfolgen die Meldung: ber eedienten Leute, einschließlich der Erfahreserbe bei bem zuständigen Melde- bezw. Sauptmeldeamt, ber ungedienten Leute beim Burgermeisteramt ihres

Aufenthaltsortes Durlach, ben 17. Juni 1918. Großherzogliches Bezirteamt.

Die Festsenung ber regelmäßigen Gichtage an ben Abfertigungeftellen im IL Salbjahr 1918 betreffend.

Für die im Cichamtsbezirk Karlsruhe gelegenen staatlichen Abfertigungsstellen werden für das 2. Salbjahr 1918 folgende regelmäßige Eichtage festgesetzt:

1. Abfertigungeftelle 5 D. Raftatt.

Dienstag, den 2. und 16. Juli, 6. und 27. Angust, 10. und 24. September, 8. und 22. Oftober, 5. und 19. Rovember, 3. und 17. Dezember 1918.

Die Dienstitunden dauern von 1/9 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr.

Meggeräte und Fäffer, welche an einem der oben ge-nannten Eichtage geeicht werden follen, muffen spätestens in den Bormittagsftunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unfer Bertrauensmann berr Joief Thom, itabt. Aufscher in Rafiatt, Babitr. 3, jederzeit die Annahme und Abgabe der gu eichenden Gegenstände.

2. Abfertigungeftelle 5 E. Pforzheim.

Freitag, den 12. und 26. Juli, 9. und 23. August, 6. und 20. September, 4. und 18. Oftober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember 1918.

Die Dienststunden dauern von 1/9 bis 12 und von 1/2 bis 1/6 Uhr.

Meßgeräte und Fässer, welche an einem der oben ge-mannten Sichtage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliesert werden. Außerdem vermittelt unser Bertrauensmann Herr Sotifried Hofmann, Schuldiener in Pforzheim, Holz-gartenstraße 56, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

3. Abfertigungsftelle 5 G. Durlad.

Dienstag, ben 30. Juli, 13. August, 3. September, 1. Oftober, 12. November und 10. Dezember 1918.

Die Diensteftunden dauern von 8 bis 12 und von

Mehaernte und Gaffer, welche an einem der oben ge-nannten Sichlage geeicht werden follen, muffen späteftens in den Vormittagsftunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unfer Bertrauensmann herr Rarl Baner, Bagmeister in Durlach, Pfinastrake 50, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegentände.

4. Abfertigungeftelle 5 H. Bruchfal.

Donnerstag, den 11. Juli, 8. Huguft, 5. September, 3. Oftober, 14. November und 12. Dezember 1918.

Die Dienftftunden bauern von 8 bis 12 und von

Mehgeräte und Gäffer, welche an einem bet oben ge-nannten Gichtage geeicht werden follen, miffen ipateftens in ben Bormittagbitunden eingeliefert werben.

Außerdem vermittelt unfere Bertrauensperion Frau Friedrich Aurgenhäufer, Shefran in Bruchfal, Wilberichsftraße 7, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

Un ben Abfertigungsftellen werden vorgenommen: An den Absertigungsstellen werden vorgenommen: Neu- und Nacheichung von Fässern und Gewichten (wit Aussichluß der Präsissonsgewichte und Goldmünzgewichte), jowie von transportfähigen Wagen (mit Ausschluß der Präzissonswagen) für eine größte zulässige Last bis aus-ichtlieblich 3000 Kitzgr. und von derbligefäßen, sowie die Beglandigung von Filchversandtgefäßen für den Eisen-bahnverkehr; außerdem die Nacheichung von Längenmaßen (mit Ausschluß der Präzissonsläugenmaße), Didenmaßen, Flüssigfeitsmaßen, Weswertzeugen für Alüssigseiten, Bohlmaßen und Meswertzeugen für trockene Gegenstäusen

Rarlsrube, ben 25. Mai 1918.

Großh. Obereichungsamt.

Baden-Württemberg

bor

Täi gri

gef

per

Ita

M1 feir uni

per

gro

als

get güt Da

Ba

311

em

Fre

lief

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK